



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 29.10.2020

I. Anordnung

1.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hebt hiermit die bisherige „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 28.10.2020“ des Ennepe-Ruhr-Kreises mit Wirkung für die Zukunft auf.

2.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nunmehr zusätzlich für die in der **Anlage** genannten öffentlichen Außenbereiche.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) tritt mit Feststellung der Gefährdungsstufe 1 die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten ist, in Kraft. Die entsprechenden Bereiche sind durch Allgemeinverfügung für das Gebiet des betroffenen Kreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt festzustellen.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 nach § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO festgestellt, da die 7-Tages-Inzidenz (d.h. die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner) über dem Wert von 50 lag. Damit gelten automatisch auch die Regelungen zu der Gefährdungsstufe 1 (für die die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 35 liegen muss) gemäß § 15a Abs. 3 CoronaSchVO.

Somit gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten ist, gemäß § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 bzw. in der dortigen Anlage 1 wurden öffentliche Außenbereiche festgelegt, in denen zusätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, da in diesen Bereichen aufgrund der starken Frequentierung bzw. aufgrund bisheriger Erfahrungswerte regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu erwarten ist. Die darin genannten Außenbereiche sind in der unter Ziffer I.2 in Bezug genommenen **Anlage** nochmals aufgeführt.



Eine zusätzliche Überprüfung hat ergeben, dass auch bei weiteren öffentlichen Außenbereichen aufgrund der starken Frequentierung bzw. aufgrund bisheriger Erfahrungswerte regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu erwarten ist. Infolge dessen wurde mit Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung auf weitere öffentliche Außenbereiche erweitert. Auch die darin genannten Außenbereiche sind in der unter Ziffer I.2 in Bezug genommenen **Anlage** nochmals aufgeführt.

Nach nochmaliger weiterer Prüfung ließ sich nunmehr feststellen, dass noch weitere öffentliche Außenbereiche existieren, bei denen aufgrund der starken Frequentierung bzw. aufgrund bisheriger Erfahrungswerte regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu erwarten ist. Daher ist die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) nunmehr für diese weiteren öffentlichen Außenbereiche zusätzlich anzuordnen (vgl. die unter Ziffer I.2 in Bezug genommene **Anlage**).

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die öffentlichen Außenbereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 CoronaSchVO (z.B. für Kinder vor dem Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2, Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a, Abs. 2 i.V.m § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr.1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.



Hinweise

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Arnberg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Anlagen

Anlage - Öffentliche Außenbereiche

Im Auftrag

Wieneke
(stellvertretender Leiter Krisenstab)



Anlage - Öffentliche Außenbereiche

Gevelsberg	Mittelstraße Vendômer Platz Rheinische Straße (von Einmündung Wittener Straße bis Zentraler Omnibusbahnhof – ZOB) Wittener Straße (von Einmündung Rheinische Straße bis Einmündung Geerstraße sowie Fußweg zwischen Wittener Straße 42/Königsburg, Hauptbahnhof und Wittener Straße ggü. 55/57) Am Hofe (einschließlich Verbindungsweg zum Ochsenkamp, Höhe Nr. 85, und Zuwegung zum Sportplatz unterhalb der Sporthalle West) Ochsenkamp (von Einmündung Am Hofe bis Wendehammer und Parkplatz Gymnasium)
Hattingen	Kirchplatz – Gehwegbereich einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge Untermarkt 5 bis Kirchplatz Haldenplatz Keilstraße – Gr. Weilstraße bis Eingang Untermarkt Steinhagen 7 bis Kirchplatz Kirchstraße Emschestraße 2 bis Untermarkt 5 Johannisstraße 1 bis Einmündung Heggerstraße Gelinde Langenberger Straße <u>Schulzentrum Holthausen</u> Lindstockstraße von Hölter Busch bis Holthausener Str. Halweg Hölter Busch von Holthausener Str. bis Zum Ludwigstal Feldmark Am Kämpchen <u>Gesamtschule Welper</u> Marxstraße von Starenstraße bis Blankensteiner Str. Starenstraße Finkenstraße Meisenweg Lange Horst von Bogenstraße bis Marxstraße <u>Gymnasium Waldstraße</u> Waldstraße von Friedrichstraße bis Blumenweg Friedrichstraße von Waldstraße bis Grünstraße Pilgerweg <u>Realschule Grünstraße</u> Grünstraße von Friedrichstraße bis Otto-Hue-Straße Körnerstraße Pestalozzistraße Uhlandstraße von Grünstraße bis Schillerstraße Raabestraße von Uhlandstraße bis Lessingstraße
Schwelm	Fußgängerzone Schwelm: Hauptstraße 26 (Nostalgiezone) – 80 (Einmündung Drosselstraße) Bahnhofstraße 1 - 4 Kirchstraße 1 - 21/24 (Einmündung Südstraße)



	Untermauerstraße 15 (Einmündung Bahnhofstraße) - 31 (einschließlich Brauereigasse) Bürgerplatz Märkischer Platz Schulstraße 1 (Hauptstraße – Untermauerstraße) Casinostraße
Sprockhövel	Busbahnhof Haßlinghausen Busbahnhof Niedersprockhövel
Witten	<p>Auf den benannten Straßen gilt die Maskenpflicht jeweils beidseitig, auch auf den anliegenden Parkplätzen</p> <p>Witten-Mitte: Der Teil des Stadtgebietes wird durch die nachstehenden Gebiete beschrieben. Die Maskenpflicht gilt für alle Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen innerhalb dieses Gebietes.</p> <ul style="list-style-type: none">- Husemannstr. 1 - 73- Bergerstr. 4 - 42- Breitestr. 3 - 96- Crengeldanzstr. 1 - 28- Ardeystr. 6 – 113a.- Schlachthofstr. 1 - 22- Pferdebachstr. 3 - 11- Bahnhofsvorplatz- Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)- Ortheck 2 - 6- Augustastr. 1 - 82- Cäcilienstr. 4 – 27- Luisenstr. 4 – 19- Galenstr. 1 – 53a- Ossietzkiplatz- Wideystr. 9 – 46- Breitestr. 3 – 25- Hauptstr. 2 – 85- Synagogenstr. 1 – 12- Gartenstr. 1 – 20- Mozartstr. 12 – 30- Karl-Marx-Platz- Nordstr. 2 – 25- Breddestr. 1 – 38- Schultenhofstr.- Bahnhofstr. 1 – 73- Poststr. 4 – 34- Am Humboldtplatz 2 – 6- Berliner Str. 3 – 19- Lessingstr. 1 – 20- Bellerslohstr. 3 – 14- Humboldtstr. 1 – 16- Steinstr. 3 – 41- Schillerstr. 1 – 34- Gerichtsstr. 3 – 42- Körnerstr. 2 – 34- Wiesenstr. 2 – 30- Hammerstr. 1 – 7- Theodor-Heuss-Str. 2 – 7- Casinostr. 2 – 14



- Heilenstr. 3 – 10
- Ruhrstr. 1 – 64
- Oststr. 1 – 13
- Flaßkuhle 4 – 13
- Kurt-Schumacher-Str. 2 – 39
- Südstr. 3 – 22
- Bachstr. 5 – 23
- Bottermannstr. 1 – 11
- Schwanenmarkt 1 – 7
- Weidengasse
- Oberstr. 2 – 70
- Oberdorf 1 – 17
- Im Örtchen 1 – 3
- Obergasse 1 – 3
- Am Viehmarkt 2 – 5
- Dieckhoffsfeld 1 – 16c
- Hüstenbecke
- Markmannstr. 1 – 7
- Winkelstr. 1 – 34
- Gabelsbergerstr. 2 – 10
- Johannisstr. 1 – 58
- Lutherstr. 2 – 34
- Küsterigge 7 - 13
- Bonhoefferstr. 7 – 21
- Hinter der Evangelischen Kirche 1
- Konrad-Adenauer-Str. 1 - 24
- Rathausplatz
- Berliner Platz
- Uthmannstr. 8 – 37
- Beethovenstr. 2 – 31
- Marktstr. 1 – 16
- Platz der Gedächtniskirche
- Brüderstr. 3 - 25

Herbede:

- Meesmannstr. 28 - 78
- An der Wabeck 1- 40
- Vormholzer Ring 1 - 64, sowie Zuwegungen zur Schule
- Karl-Legien-Str 1 – 10, sowie Zuwegungen zur Schule

Annen:

- Stockumer Str.1 - 33
- Hamburgstr. 1 - 13, incl. Marktplatz Annen
- Märkische Str. 1 - 11
- Freiligrathstr. 68 - 76
- Westfeldstr. 81a - 91.
- Bebelstr. 1 - 22
- Geschwister-Scholl-Str. 1 - 7
- Westfalenstr.110 - 118
- Annenstr. 107 - 170
- Holzkampstr.,1 - 11
- Robert-Koch-Str. 1 - 20
- Ardeystr. 204 - 228
- Holzkampstr. 56 - 94
- Willy-Brandt-Str. 1 - 37



Heven:

- Hellweg 42 - 52
- Haldenweg 2 - 19

Stockum:

- Hörder Str., v. Haus Nr. 294 – 366
- Pferdebachstr. 241 - 308

Bommern:

- Bodenborn 55 - 73
- Bommerfelder Ring 108 - 113

Sonnenschein:

- Almstr. 2 - 26